



**Mombacher
Turnverein 1861 e.V.**

Dein Verein

Satzung

des Mombacher Turnverein 1861 e.V.

Mainz-Mombach



Stand: 11.05.2006

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Mombacher Turnverein 1861 e.V. hat sich unter Beibehaltung seiner Eigenständigkeit und seines Namens im Jahre 2005 mit der TSG Eintracht Mainz-Mombach 1896 e.V. verschmolzen. Grundlage hierfür waren die Beschlüsse vom 15. April 2005 in der Mitgliederversammlung der TSG Eintracht Mombach und vom 21. April 2005 in der Mitgliederversammlung des Mombacher Turnvereins 1861 e.V. Sitz ist Mainz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zweck des Vereins:
 - .Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
 - 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - 3.3 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Abteilungen
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Veranstaltungen
 - d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

- Der Verein ist Mitglied im:
- a. Sportbund und
 - b. in Fachverbänden

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern die Ausübung sachgerechten Breiten-, Leistungs- und Freizeitsports ermöglichen. Er hat sich im Besonderen zum Ziel gesetzt, die Jugend in sportlicher und geistiger Hinsicht zu erziehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden Ehrenmitglied. Der Vorstand kann auch Personen zum Ehrenmitglied ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Jedes Mitglied bekommt spätestens nach einem halben Jahr Mitgliedschaft die Satzung zugestellt.
5. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
6. Jedes Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er wird jedoch erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Ansprüche verfallen danach nicht. Der Verein behält sich rechtliche Schritte vor;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für einzelne Abteilungen und Leistungen können gesondert Beiträge durch den Vorstand festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden durch die Jugendvollversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.
3. Gewählt werden können Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
 - a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - b. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn sie mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt. Der Tagungstermin darf nicht später als sechs Wochen nach der Einladung liegen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Berichte der Ausschussvorsitzenden,
 - c. Bericht des Kassierers,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
 - f. Wahl des Vorstandes,
 - g. Wahl der Kassenprüfer,
 - h. Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters,
 - i. Anträge.
 - 2.1 Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden.
 - 2.2 Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
3. Beschlussfassung und Abstimmung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Mombacher Turnverein für Mitgliederversammlungen.

- b. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen können schriftlich oder durch offene Abstimmung erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- d. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
- e. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- f. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Ehrenvorsitzenden,
 - b. dem 1. Vorsitzenden,
 - c. dem 2. Vorsitzenden,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Kassierer,
 - f. dem Sportwart,
 - g. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
 - h. dem Jugendwart,
 - i. dem Pressewart
 - j. max. je drei Beisitzer aus Sportausschuss und Wirtschaftsausschuss.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind.
 4. Zur Unterstützung des Vorstandes gibt es die Ausschüsse:
 - a. Sportausschuss,
 - b. Wirtschaftsausschuss,
 - c. Jugendausschuss,
 - d. weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

Die Ausschüsse arbeiten auf der Basis der Aufgabenbeschreibung.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt an den Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

5. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf.

§ 11 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 12 Vereinsjugend

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage für die Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und die Änderungen der Jugendordnung zuständig. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch vier von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

Die Kassenprüfer sind wieder wählbar.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

11. Mai 2006 am 01. Juni 2006 in Kraft

Mainz-Mombach, den 08. Oktober 2006

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz erfolgte am 11.01.2007